Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 08.06.2020 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0204347/0044.B

Anlagenbetreiber:

ANGUS Chemie GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen

Standort:

ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren

Datum der Überwachung: 11.02.2020 Dauer der Überwachung: 5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Industrieabwasser, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Luftreinhaltung, Anforderungen an Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungsbescheide, Indirekteinleitgenehmigung, Einleiterlaubnis, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV), Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft, Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	ja
Erhebliche Mängel[2]:	ja
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die ANGUS Chemie GmbH wurde unter Fristsetzung schriftlich dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aus dem Bereich der AwSV, des Industrieabwassers, der 42. BImSchV und der Luftreinhaltung kurzfristig durchzuführen (Fristen 15.05. bzw. 1.08.2020). Einzelne Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Umweltinspektionsbericht

Maßnahmen aus dem Bereich der AwSV:
im wesentlichen Ergänzung der Anlagendokumentation gemäß AwSV und Ergänzung von Betriebsanweisungen
Maßnahmen aus dem Bereich des Industrieabwassers:
im wesentlichen Erstellung eines Überwachungsberichtes gemäß § 5 SüwVO Abw
Maßnahmen aus dem Bereich 42. BImSchV:
im wesentlichen Vorlage eines Gutachtens gemäß § 14 der 42. BImSchV (erheblicher Mangel; Frist: 30.09.2020).
Maßnahmen aus dem Bereich der Luftreinhaltung:
im wesentlichen Klärung von offenen Punkten zur Emissionsfernüberwachung und Wartung der automatischen Messeinrichtungen

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.